

Nr. B2.C.3.1
Ausgabe vom 1. Mai 2021



uster
Wohnstadt am Wasser

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG IN BAU- UND GEWÄSSERSCHUTZSACHEN

INHALTSVERZEICHNIS

Formelle Vorbemerkung.....	2
A. Allgemeines.....	2
Art. 1 Rechtliche Grundlagen	2
B. Kompetenzdelegation an den Vorsteher der Abteilung Bau.....	2
Art. 2 Tatbestände	2
Art. 3 Entscheid über Grundsatzfragen	3
C. Kompetenzdelegationen an den Bausekretär	3
Art. 4 Tatbestände	3
Art. 5 Vertretungsbefugnis	4
D. Kompetenzdelegationen an den Juristischen Sekretär Bau.....	4
Art. 6 Tatbestände	4
Art. 7 Vertretungsbefugnis	4
E. Kompetenzdelegation an die Fachperson Liegenschaftsentwässerung	4
Art. 8 Tatbestände	4
Art. 9 Vertretungsbefugnis	4
F. Schlussbestimmungen	5
Art. 10 Inkrafttreten	5
Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts	5

Formelle Vorbemerkung

Der Einfachheit halber werden bei Personenbezeichnungen nachfolgend nur die männlichen Bezeichnungen verwendet. Darin eingeschlossen ist immer auch die weibliche Form.

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf die nachfolgend angeführten rechtlichen Grundlagen werden die in den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung genannten Kompetenzen, welche dem Stadtrat als örtlicher Baubehörde insbesondere in bau- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zustehen, an den Vorsteher der Abteilung Bau sowie an die bezeichneten Fachpersonen der Stadtverwaltung delegiert:

- §§ 44 und 45 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) vom 20. April 2015;
- §§ 315 Abs. 3, 318 und 325 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) vom 7. September 1975 in Verbindung mit §§ 13, 15 und 18 der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) vom 3. Dezember 1997;
- §§ 110, 111, 112 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes (LG; LS 910.1) vom 2. September 1979;
- Art. 52 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 1. April 2008;
- §§ 24 ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) vom 12. Februar 2007;
- Art. 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2012 (GO);
- Art. 1.2, 3.1 und 3.2 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Uster vom 7. Juni 2011.

B. KOMPETENZDELEGATION AN DEN VORSTEHER DER ABTEILUNG BAU

Art. 2 Tatbestände

Dem Vorsteher der Abteilung Bau werden gestützt auf die in Art. 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen die nachfolgenden Kompetenzen und die damit allfällig verbundenen Strafkompetenzen übertragen:

- a) Die Beurteilung von Baugesuchen im ordentlichen Verfahren bis zu einer Bausumme von 1,25 Mio. Franken
- b) Verfügungen betreffend die Erteilung und Verweigerung von Baufreigaben
- c) Erlass und Aufhebung von Baueinstellungsverfügungen
- d) Entscheide über die vorübergehende Beanspruchung von privaten Drittgrundstücken im Sinne von §§ 229 und 230 PBG bis zu einer Entschädigungssumme von max. 10 000 Franken im Einzelfall
- e) Verfügungen im Rahmen von Rohbauabnahmen
- f) Verfügungen im Rahmen von Schlusskontrollen

- g) Verfügungen im Rahmen von Bezugsbewilligungen
- h) Andere Verfügungen im Rahmen der Ausführung von Bauarbeiten
- i) Die Auszahlung von Denkmalschutzbeiträgen im Rahmen des vom Stadtrat im Einzelfall bewilligten Höchstbetrages
- j) Verfügungen im Rahmen der Bewilligung und Kontrolle von Beförderungsanlagen
- k) Verfügungen im Rahmen von gewässerschutzrechtlichen Anordnungen, insbesondere Bewilligungen und Verweigerungen
- l) Verfügungen im Rahmen von feuerpolizeilichen Anordnungen, insbesondere Bewilligungen und Verweigerungen
- m) Entscheide über die nicht land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Flurweges durch einen Flurwegeigentümer (§ 110 Abs. 4 LG)
- n) Entscheide über die Einräumung eines land- oder forstwirtschaftlichen Wegrechts an Eigentümer von Grundstücken, welche in der Nähe eines Flurweges liegen (§ 111 Abs. 3 LG)
- o) Entscheide über die einzelfallweise Aufhebung von Flurwegen im Baugebiet (§ 115 Abs. 2 LG)
- p) Entscheide über die Ausführung der erforderlichen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der säumigen Flurwegeigentümer (§ 112 Abs. 2 Satz 2 LG)
- q) Entscheide über den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit Bauakten (§ 27 IDG)

Art. 3 Entscheid über Grundsatzfragen

Stellen sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzt der Vorsteher der Abteilung Bau das Verfahren aus und legt die Grundsatzfrage dem Gesamtstadtrat zum Entscheid vor (Art. 32 Abs. 2 GO).

C. KOMPETENZDELEGATIONEN AN DEN BAUSEKRETÄR

Art. 4 Tatbestände

Dem Bausekretär werden gestützt auf die in Art. 1 genannten Rechtsgrundlagen die nachfolgenden Kompetenzen übertragen:

- a) Erlass von Bewilligungen oder von Verweigerungen für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, sofern nach den Umständen keine Interessen von Nachbarn oder des Natur- und Heimatschutzes berührt werden können oder aber die betreffenden Nachbarn ihr Einverständnis schriftlich erteilt haben und das Bauvorhaben deshalb gemäss § 325 PBG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 18 Abs. 1 lit. a, b und d BVV im Anzeigeverfahren (ohne Aussteckung und öffentliche Bekanntmachung) bewilligt resp. verweigert werden kann;
- b) Erlass von Verfügungen, wonach die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren nicht erfüllt sind und das Baugesuch aus diesem Grunde in das ordentliche Verfahren verwiesen wird (vgl. § 18 Abs. 1 lit. c BVV);
- c) Vertretung der Stadt Uster in sämtlichen baurechtlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren (Verfassen von Rechtsschriften, Teilnahmen an Augenscheinen und Verhandlungen etc.).

Art. 5 Vertretungsbefugnis

Bei ferien- oder krankheitsbedingten oder einer anderweitigen, längeren Abwesenheit des Bausekretärs stehen die in Art. 4 genannten Kompetenzen auch dem Vorsteher der Abteilung Bau wie auch dem Leiter des Geschäftsfeldes Hochbau und Vermessung zu, sofern und soweit das betreffende Geschäft keinen entsprechenden Aufschub zulässt.

D. KOMPETENZDELEGATIONEN AN DEN JURISTISCHEN SEKRETÄR BAU**Art. 6 Tatbestände**

Dem Juristischen Sekretär Bau werden gestützt auf die in Art. 1 genannten Rechtsgrundlagen die nachfolgenden Kompetenzen übertragen:

- a) Vertretung der Stadt Uster in sämtlichen baurechtlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren (Verfassen von Rechtsschriften, Teilnahmen an Augenscheinen und Verhandlungen etc.);
- b) Vertretung der Stadt Uster in Rechtsmittelverfahren betreffend Entscheide über den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit Bauakten (insbesondere Verfassen von Rechtsschriften);
- c) Vertretung der Stadt Uster in sämtlichen Rechtsöffnungsverfahren betreffend Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit baurechtlichen Entscheiden (insbesondere Verfassen von Rechtsschriften).

Art. 7 Vertretungsbefugnis

Bei ferien- oder krankheitsbedingten oder einer anderweitigen, längeren Abwesenheit des juristischen Sekretärs Bau stehen die gemäss Art. 6 übertragenen Kompetenzen auch dem Bausekretär sowie dem Leiter des Geschäftsfeldes Hochbau und Vermessung zu, sofern und soweit das betreffende Geschäft keinen entsprechenden Aufschub zulässt.

E. KOMPETENZDELEGATION AN DIE FACHPERSON LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG**Art. 8 Tatbestände**

Der Fachperson Liegenschaftsentwässerung werden gestützt auf die in Art. 1 genannten Rechtsgrundlagen die nachfolgenden Kompetenzen übertragen:

Erlass von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen gemäss Art. 30 Abs. 1 SEVO.

Art. 9 Vertretungsbefugnis

Bei ferien- oder krankheitsbedingten oder einer anderweitigen, längeren Abwesenheit der Fachpersonen Liegenschaftsentwässerung stehen die gemäss Art. 7 übertragenen Kompetenzen auch dem Bausekretär sowie dem Leiter des Geschäftsfeldes Hochbau und Vermessung zu, sofern und soweit das betreffende Geschäft keinen entsprechenden Aufschub zulässt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Verfahren, die anhängig und bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschieden sind, werden nach dieser neuen Kompetenzordnung entschieden.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Zuständigkeitsordnung vom 1. April 2013 aufgehoben.



uster
Wohnstadt am Wasser